Basel, 31. März 1917. № 13 XVII. JAHRGANG



SCHWEIZ·KONSUM-VEREIN

ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K)

REDAKTION UND ADMINISTRATION : BASEL, THIERSTEINERALLEE 14
DRUCK UND VERLAG : VERBAND SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K)

Genossenschaftlicher Arbeitsmarkt.

Nachfrage.

Die **Konsumgenossenschaft Thusis und Umgebung** mit Sitz in Sils (Domleschg) sucht zu sofortigem Eintritt einen tüchtigen, zweiten **Bäcker.** Ausführliche Offerten mit Gehaltsansprüchen sind zu richten an die Verwaltung in Sils (Domleschg).

Angebot.

Erste **Verkäuferin** sucht Stelle. Bewerberin ist an selbständiges Arbeiten gewöhnt, geschäftstüchtig und hat grösserem Konsumverein während 4 Jahren gute Dienste geleistet. Die bezügliche Verwaltung ist zu einlässlicher Auskunft bereit. Offerten unter Chiffre K. L. 55 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Bäcker, verheiratet, solid und zuverlässig, der seine langjährige Stellung infolge Einganges einer Genossenschaftsbäckerei verlor, sucht Stelle. Vertraut mit Gross- und Kleinbäckerei, absolut selbständig. Ostschweiz bevorzugt, nimmt auch Aushilfsstelle an. Offerten unter Chiffre A. R. 54 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Witwe, die früher schon eigenes Geschäft in Kolonialwaren führte, sucht Stelle als **I. Verkäuferin** in einem Konsumverein. Bevorzugt wird die Ostschweiz. Kaution kann geleistet werden. Offerten unter Chiffre K. B. 56 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Tochter mit der Lebensmittelbranche vertraut, deutsch, franz. und italienisch sprechend, sucht Stelle in einem Konsumverein. Offerten unter Chiffre A. S. 58 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Junger Mann, der seine Lehrzeit in einem Genossenschaftsbetrieb beendigt hat, sucht bei bescheidenem Lohn Stelle. Gute Kenntnisse des Französischen, Buchhaltung und Magazinarbeiten. Offerten unter E. B. 58 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel

Stellen-Anzeiger.

Inserate für den Stellenanzeiger müssen jeweilen spätestens bis Mittwoch mittags 12 Uhr im Besitze der Redaktion sein.



SCHWEIZ·KONSUM-VEREIN
ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K)

XVII. Jahrgang Basel, den 31. März 1917 No. 13

Wöchentlich erscheint eine Nummer von 8—16 Seiten Text.
Abonnementspreis: Fr. 4.40 per Jahr, Fr. 3.— per sechs Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 7.— per Jahr.

Redaktion: Dr. Henry Faucherre.

Verantwortlich für Druck und Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) Basel. Für denselben: Dr. Oscar Schär.

Inhalts-Verzeichnis:

Das Genossenschaftswesen in Indien. — Ueber das höchst schwierige Problem der Höchstpreise. — Wie sie es treiben! — Wirtschaftsprobleme im VI. Neutralitätsbericht des Bundesrates. — **Volkswirtschaft:** Verkehr mit fossilen Brennstoffen. Mitteilungen über die Heranziehung des V. S. K. für Verteilung von Monopolartikeln. Ergebnisse der Kartoffelbestandaufnahme vom 10. Januar 1917 und Erhebung über die Kartoffelanbauflächen pro 1916 und 1917. — **Massnahmen kantonaler Regierungen betreffend Abgabe von Monopolartikeln.** — **Aus unserer Bewegung:** Basel, Langnau i. E., Zofingen, Kreuzlingen, Landquart, Turgi. — **Verbandsnachrichten:** Freizügigkeits-Bescheinigung. — **Genossenschaftl. Volksblatt.** — **La Coopération.** — **Mitteilungen der Redaktion.**

Das Genossenschaftswesen in Indien.

Die Septembernummer des «I. G. B.» bringt mit Erlaubnis des Herausgebers des «Economist» (London) die folgenden interessanten Ausführungen über das indische Genossenschaftswesen:

In England hat man dem staunenswerten Wachstum des Genossenschaftswesens in Indien nur wenig Aufmerksamkeit geschenkt; dabei wird es, wenn es so weiterhin gleiche Fortschritte macht wie bisher, innerhalb der nächsten zehn Jahre von ausgesprochener Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung auf der südlichen Halbkugel sein. Das erste Gesetz für Konsumgenossenschaften wurde 1904 unter Lord Curzons Verwaltung erlassen, und im Jahre 1907 gab es in Indien schon 843 Genossenschaften mit einem Gesamtmitgliederbestande von über 90,000 und einem Kapital von nahezu 160,000 Pfund Sterling. Von da an ging die Entwicklung noch rascher vor sich, und zu Anfang des Jahres 1912 hatten sich die Konsumgenossenschaften fast verzehnfacht; ihre Zahl belief sich auf 8177, der Mitgliederbestand auf über 400,000 und das Kapital insgesamt auf mehr als 2,200,000 Pfund Sterling. In jenem Jahr erfuhr das Genossenschaftsgesetz auf Grund der bis dahin gemachten Erfahrungen weitgehende Verbesserungen, mit dem Erfolge, dass das Jahr 1913 eine Zunahme der Konsumgenossenschaften und ihres Betriebskapitals um 50% brachte. Im April 1915 enthalten die von der Regierung in Indien kürzlich veröffentlichten Statistiken dort nicht weniger als **17,327** Konsumgenossenschaften mit **824,469** Mitgliedern und einem Betriebskapital von zusammen beinahe **6** Millionen Pfund Sterling. Für ein Land wie Indien mit seinen 330 Millionen Einwohnern sind diese Zahlen noch gering. Aber es ist bezeichnend, dass unter einer so ausgesprochen konservativen und durchweg schwer zugänglichen Landbevölkerung in der Zeit von reichlich zehn Jahren eine Bewegung, die so von der Energie, der Redlichkeit und der Klugheit ihrer Gefolgschaft abhängt, sich, wie es jetzt der Fall sein muss, auf 1% der Bevölkerung ausdehnen konnte.

Die folgende Uebersicht lässt erkennen, dass der Fortschritt in den verschiedenen Teilen Indiens nicht gleichmässig war.

Provinz	Anzahl der Genossenschaften	Mitgliederbestand	Kapital £
Madras	1,600	119,187	940,000
Bombay	836	86,225	545,000
Bengal	1,992	107,118	730,000
Bihar und Orissa	1,087	54,647	240,000
Vereinigte Provinzen	2,962	119,273	780,000
Pandschab	3,337	159,170	1,200,000
Birma	1,489	39,111	545,000
Zentralprovinzen	2,297	46,150	480,000
Sonstige Teile Indiens (einschliesslich der Eingeborenen-Staaten)	1,727	93,588	420,000
Insgesamt	17,327	824,469	5,880,000

Der Vorrang des Pandschab ist voraussichtlich auf das mutvolle Selbstvertrauen und den Unternehmungsgeist der gebildeten Stände, wie auch auf die durch ein enges Zusammenhalten der Dörfer gefestigte Interessengemeinschaft zurückzuführen. Dadurch wurden die Einwohner des Pandschab befähigt, die wohlhabenderen und geistig höher stehenden «Raiats» der Provinzen Bengal und Madras zu überflügeln. Das Pandschab steht auch wieder an der Spitze, wenn wir die Kapitalquellen der landwirtschaftlichen Genossenschaften der verschiedenen Provinzen einer Prüfung unterziehen, und zwar bei jeder Gelegenheit, wo es sich um gegenseitiges Vertrauen und um Wirtschaftlichkeit, die beiden grossen Wahrzeichen für den Erfolg auf genossenschaftlichem Gebiete, handelt.

In Tausendern (die Hunderter sind weggelassen).

Provinzen	Fremdes Kapital			Eigenes Kapital			Prozentsatz des Eigenkapitals
	Darlehen und Einlagen von Nichtmitgliedern	Darlehen und Einlagen von anderen Genossenschaften	Darlehen und Einlagen von der Regierung	Einlagen der Mitglieder	Anteilkapital	Reserven	
	£	£	£	£	£	£	%
Madras . . .	25	333	1	16	27	27	16
Bombay . .	30	130	13	50	1,5	14	27
Bengal . . .	26	252	7,5	33	3	30	18
Bihar und Orissa .	19	76	0,5	7	2	10	16
Vereinigte Provinzen .	19	235	0,5	6	47	24	23
Pandschab .	118	363	4,5	88	250	100	47
Birma . . .	3	161	33	3	46	30	28
Zentralprovinzen .	1	167	—	7	0,5	9	9
Sonstige Teile Indiens . .	6	80	15	12	56	10	43
Insgesamt	247	1797	75	222	433	254	—
	£ 2119			£ 909			30%

In dieser Tabelle sind die Mitgliedereinlagen als Eigenkapital angeführt, weil der Vorstand in den kleinen ländlichen Genossenschaften, wo ein ausgeprägter Sinn für das Gemeinwohl herrscht, in Wahrheit über diese Gelder verfügen und bei jedem Betrag auf die Nachsicht des Einzahlers rechnen kann, wenn es nötig sein sollte. Anders verhält es sich mit Geldern von Nichtmitgliedern oder Zentralgenossenschaften, die nach den Regeln des gewöhnlichen Bankverkehrs von jedermann Einzahlungen annehmen. Je grösser das Eigenkapital ist, um so unabhängiger sind natürlich die Genossenschaften von Krisen des Geldmarktes oder dem Misstrauen Aussenstehender. Unter diesem Gesichtspunkte betrachtet, sind die Zahlungen zufriedenstellend. Als die Bewegung anfing, in Indien Fuss zu fassen, schüttelten viele den Kopf und ereiferten sich über die Unwirtschaftlichkeit und über die Schuldenlast der «Raiats». Jetzt, zehn Jahre später, können wir feststellen, dass das Betriebskapital zum guten Teil Eigentum der Genossenschaften ist, während Reserven, Anteilscheinkapital und Einlagen der Mitglieder von Jahr zu Jahr im Zunehmen begriffen sind. Die Aussichten, die die Landleute dieses Jahrhunderts haben, unterscheiden sich wesentlich von denen der vorhergehenden Generation, da jetzt keinem mehr durch Teuerung oder Mangel an Kapital die Hände gebunden sind, die Ersparnisse ständig anwachsen und die landwirtschaftlichen Behörden sich jedes Jahr nützlicher erweisen und immer neue Wege zur Unterstützung der Bevölkerung einschlagen.

Auch die höhere Finanzwirtschaft der Bewegung dürfte von Interesse sein. Wo es den Vereinen nicht möglich ist — und das ist häufig der Fall —, am Ort alles erforderliche Geld aufzutreiben, wenden sie sich an die Zentralgenossenschaftsbanken, wie sie für jeden Distrikt oder Teile eines Distrikts bestehen und in einem Falle oder zwei Fällen gar für den Bedarf einer ganzen Provinz sorgen, in manchen Provinzen also, wo das System der örtlichen Zentralbankinstitute ausgebaut worden ist, gibt es eine Provinzialbank, in der die gesamten Fäden des Finanzwesens der ganzen Gegend zusammenlaufen. Diese Einrichtungen sind sozusagen die Bindeglieder zwischen den Konsumgenossenschaften, dem grossen Publikum und dem Geldmarkte. Wie allen Banken, die sich mit Kapitalbeschaffung für landwirtschaftliche Zwecke befassen, stellen sich auch ihnen bei der Annahme von Einlagen schwierige Probleme entgegen, und es ist anzunehmen, dass sich bisher noch kein durchaus zufriedenstellendes System gefunden hat. Hauptsächlich zur Untersuchung dieser wichtigen Seite der Bewegung war kürzlich von der indischen Regierung ein «Ausschuss für das Genossenschaftswesen» gebildet worden. Dieser Ausschuss bereiste ganz Indien, einschliesslich Birma, nahm Einblick in viele Genossenschaften und prüfte viele Belege. Sein jetzt vorliegender Bericht ist zwar nicht in jeder Hinsicht befriedigend, wird aber insofern sehr wertvoll sein, als er den Leitern der Bewegung ermöglicht, ihre Bankgeschäfte auf eine wirklich gesunde Grundlage zu bringen. Der Jahresabschluss aller Zentralgenossenschaften in ganz Indien für das Jahr 1914/15 stellt sich folgendermassen dar:

Passiva.	£
Voll eingezahltes Anteilscheinkapital	312,000
Darlehen und Einlagen von Nichtmitgliedern	1,213,000
Darlehen und Einlagen von anderen Genossenschaften	274,000
Darlehen von der Regierung	10,000
Einlagen der Mitglieder	426,000
Zu zahlende Zinsen und Dividenden	48,000
Betriebskosten	1,000
Sonstiges	29,000
Reserven	56,000
Gewinn	51,000
	2,422,000
Aktiva.	£
Von Mitgliedern zu zahlende Darlehen	45,000
Von Genossenschaften zu zahlende Darlehen	1,977,000
Von Genossenschaften zu zahlende Zinsen	69,000
Kapitalanlage	137,000
Wert des Lagerbestandes	4,000
Sonstiges	41,000
Barbestand und Bankbestand	149,000
	2,422,000

Das Verhältnis des eingezahlten Kapitals und der Reserven zu anderen Passiven ist — mit etwa 15% — befriedigend. Bei Untersuchung der übrigen Zahlen ist darauf Bedacht zu nehmen, dass in der Praxis keine Depositen in laufende Rechnung genommen werden; in Wirklichkeit gibt es nur verschwindende Beträge von kürzerer Verpflichtung als auf ein Jahr, und die Frist, für die Geld aufgenommen wird, deckt sich mehr oder weniger mit der Frist, für die es ausgeliehen ist. Die Vertrauenswürdigkeit einer Bank hängt zum Teil von der Sicherheit ihrer Kapitalanlagen und zum Teil von ihrer Geschicklichkeit ab, allen Anforderungen ihrer Geldgeber zu jeder Zeit gerecht zu werden. Da nur langfristige Depositen angenommen werden, laufen die Genossenschaftszentralbanken wenig Gefahr, plötzlich versagen zu müssen, und im Vertrauen auf die dadurch im Publikum erzeugte und bisher stets bewiesene Ruhe haben einige Institute zu wenig darauf geachtet, die Reserven genügend leicht realisierbar zu halten. Der Ausschuss hat dieser Gefahr Rechnung getragen, und die Zentralbanken werden nun sicherlich seiner Anleitung gemäss handeln, so dass jeder Sorge um einen etwaigen Zwischenfall als Folge einer vorübergehenden Einbusse an Vertrauen Abbruch getan ist.

Was nun die Sicherheit der Kapitalanlage angeht, so hängt diese, soweit das Geld nur an Genossenschaften ausgeliehen wird, ganz von deren Widerstandsfähigkeit ab. Darum wurden anfänglich Fehler begangen, die aber wieder gut gemacht worden sind, und nach den Erfahrungen, die sich die Führer der Bewegung nun zu eigen gemacht haben,

wird die beim Geldausleihen geübte Vorsicht diese Banken zur denkbar sichersten Kapitalanlage stempeln. Zu einer Zeit, als ständige Abhebungen bei den Postsparkassen die Regierung in grösste Sorge versetzten, als es sich als unmöglich herausstellte, das Publikum zur Beteiligung an einer neuen Anleihe zu bringen, und als die Aktienbanken einen gewaltigen Rückgang ihrer Gelder verzeichnen mussten, gingen in der grösseren Hälfte Indiens bei den Genossenschaftsbanken durchweg Depositen ein, und nur in einer oder zwei Gegenden, in denen sich Störungen der öffentlichen Ordnung abspielten, kann so etwas wie von einer Bestürmung dieser Institute gesprochen werden. Aehnliches Vertrauen wurde auch während der Bankkrisis 1913/14 bewiesen, woraus klar hervorgeht, dass die Genossenschafter nie in Geldverlegenheit kommen können, wenn sie ihren Angelegenheiten nur mit der nötigen Klugheit begegnen.



Ueber das höchst schwierige Problem der Höchstpreise

schreibt Prof. Dr. J. Fr. Schär in seiner von uns schon früher zitierten Schrift: «Umgestaltung und Neuorientierung des Handels infolge des Krieges» folgendes:

Die Staffelung der Höchstpreise bezw. die Festsetzung der Spannung der Preise für den Erzeuger, Grosshändler, Kleinhändler und Verbraucher, wie die polizeilichen Verordnungen über die Höchstpreise überhaupt, war und ist noch immer eines der schwersten Probleme der zuständigen Behörden in diesem Kriege, weil die Höchstpreise tatsächlich den folgenschwersten Eingriff in den freien Handelsverkehr bedeuten. Zwischen der amtlichen Preisfestsetzung zu Zeiten der Zunftverfassung und der Gegenwart liegen Jahrhunderte, und in dieser Zwischenzeit überliess man die Preisbildung dem «freien Spiel der freien Kräfte», bezw. dem Angebot und der Nachfrage, dem Markt und der Konkurrenz. An Stelle dieser organisch wirkenden Kräfte sollte nun plötzlich eine mechanische Preisordnung gesetzt werden, und zwar vom «grünen Tisch» aus, von Theoretikern und Praktikern, von Staatsbeamten und Kaufleuten, Landwirten und Industriellen; aber wie gross auch der Scharfsinn und die Logik auf der einen Seite, Kenntnisse und praktische Erfahrungen auf der andern Seite bei diesen Beratungen gewesen sein mögen, sie konnten die Wirkungen ihrer Massregeln nicht voraussehen, das musste erst die Erfahrung lehren. Ich will den Versuch machen, diese Erfahrungen hier zu skizzieren:

1. Die Höchstpreise kann man nicht generell auf die Selbstkostenpreise aufbauen, weil sowohl für den Erzeuger wie für den Händler die Selbstkosten nicht nur auf einen bestimmten Zeitpunkt bei den einzelnen Erzeugern und Händlern sehr verschieden sind, sondern weil diese sich auch im Laufe der Zeit wesentlich verändern, ganz besonders während des Krieges; denn sie hängen ab vom Ausfall der Ernte, den Preisen für Rohstoffe und Arbeitslöhne und von anderen Faktoren, die der zeitlichen Veränderung unterworfen sind.

2. Die Grundlage der Höchstpreise muss daher ein mehr oder weniger willkürlich angenommener Preis sein, der für den einen einen Gewinn, für den andern einen Verlust bedeuten kann.

3. Jeder Höchstpreis wird sofort zum Normalpreis bezw. zum Mindestpreis.

4. Die Höchstpreisabstufungen zwischen den verschiedenen Qualitäten einer und derselben Ware, zwischen Inland- und Auslandware sind kaum durchführbar.

5. Die Höchstpreise müssen für alle Stufen des Zirkulationsweges der betreffenden Ware vom Erzeuger zum Verbraucher festgestellt werden. Es hat sich als verfehlt erwiesen, wenn z. B. die Höchstpreise nur für die Abgabe des Kleinhändlers an den Verbraucher oder nur für den Grosshändler, oder nur für den Erzeuger festgestellt werden.

6. Indem der Staat die durchgreifende Festsetzung für alle Stadien der Zirkulation einer bestimmten Ware vorzieht, legt er sich auch die Macht und das Recht zu, zu bestimmen:

a) welche Glieder der Handelsorganisation als notwendig anerkannt, und welche andere als überflüssig oder unnötig betrachtet werden. In den meisten Fällen hat der Staat bis jetzt zwischen Erzeuger und Verbraucher nur zwei Zwischenglieder, den Grosshändler und den Kleinhändler, berücksichtigt; bei andern, z. B. bei Getreide und Futtermitteln, Milch, Butter, aber auch den Grosshändler ausgeschaltet, dem er bei einigen Waren, wie bei Getreide und Schlachtvieh, die Rolle eines Kommissärs zugewiesen hat.

b) Die Spannung zwischen Ankaufspreis und Verkaufspreis für den Grosshändler wie für den Kleinhändler ist die Summe von Betriebskosten und Handelsgewinn. Da bei den einzelnen Handelsbetrieben des gleichen Handelszweiges die Betriebskosten sehr ungleich sein können — bei 60 Betrieben eines und desselben Exportartikels hatte eine Firma mit 2,75 Mk. den niedrigsten, eine andere mit 8 Mk. für je 100 kg der abgesetzten Waren den höchsten Satz — so sind auch die Gewinne sehr ungleich, so dass bei den gleichen Höchstpreisen der eine viel gewinnen kann, während der andere mit Verlust arbeitet.

7. Unrichtige Festsetzungen der Höchstpreise können verhängnisvolle Wirkungen hervorrufen. Lässt z. B. der Höchstpreis dem Gross- oder Kleinhändler keinen oder einen zu kleinen Nutzen, so haben diese für die Ware kein Interesse mehr; sie geben sich keine Mühe, die Ware aufzusuchen, den Erzeuger anzuregen, Vorräte hereinzubringen. Daher die beklagenswerte Erscheinung, dass fast regelmässig alle diejenigen Artikel, welche von den Höchstpreisen erfasst werden, vollständig und urplötzlich vom Markt verschwinden, wodurch den Konsumenten natürlich auch nicht geholfen ist.

8. Da für jede Ware die Produktion das Erste und Wichtigste ist, so hat auch die amtliche Feststellung der Höchstpreise in erster Linie darauf zu achten, dass der Erzeuger einen genügenden Anreiz zur Fortsetzung und zur Steigerung seiner Produktion erhält. Wenn im Interesse der Konsumenten zu niedrige Höchstpreise für Lebensmittel festgesetzt werden, bei denen der Landwirt keinen besonderen Anreiz zur Produktion hat, so kann es geschehen,

dass die betreffenden Lebensmittel überhaupt nicht mehr auf den Markt kommen. Der Staat sieht sich in dieser Beziehung vor ein fast unlösbares Dilemma gestellt: steigert er die Höchstpreise über die Kaufkraft der grossen Volksmassen, so müssen diese unter den Höchstpreisen leiden; wenn er aber die Höchstpreise unter eine bestimmte Grenze feststellt, so geht die Produktion zurück, so dass der Konsument entbehren muss. Der von verschiedener Seite als Heilmittel vorgeschlagene Produktionszwang würde kaum helfen, selbst wenn er durchführbar wäre.

9. Eine besondere Schwierigkeit liegt bei der Feststellung der Höchstpreise in der Verhältnismässigkeit derselben zwischen denjenigen Produkten der Landwirtschaft, die der Landwirt wahlweise erzeugen kann, z. B. zwischen den verschiedenen Verwendungsarten der Milch: zur Aufzucht von Jungvieh, zur Kälber- und Schweinemast, zur Butter, zu Käse. Wer könnte es dem Bauer verargen, wenn er die vorrätige Milch nicht direkt dem Konsum zuführt, sondern zu Butter und Käse oder zur Viehmast verwendet, falls er hier einen höheren Ertrag erzielt? Mit polizeilichen Verordnungen und Strafanträgen ist hier nichts anzufangen, wenn man nicht zu jeder Kuh einen Polizisten stellen will.

10. Unbestritten, weil durch Erfahrung erhärtet ist, dass die Höchstpreise, selbst wenn sie für die einzelnen Glieder der Zirkulation vom Erzeuger zum Verbraucher gestaffelt sind, für sich allein ungenügende staatliche Massregeln sind, um den «gerechten Preis» herzustellen. Das durch den Krieg vollständig gestörte Gleichgewicht zwischen Nachfrage und Angebot erheischt kräftigere und tiefer greifende staatliche Eingriffe, als blosse Zwangspreise. Sie sind auch längst bekannt und angewandt worden: Bestandaufnahme, Beschlagnahme, Enteignung, Rationierung und Verteilung durch Staats- oder Kommunalorganisationen oder durch Kriegswirtschaftsgesellschaften. Wo diese radikalen Massregeln durchgeführt werden konnten, z. B. in der Versorgung mit Brotgetreide und Zucker, sind die Höchstpreise auch nahe an den gerechten Preis herangerückt, doch nur bei denjenigen Waren, die in ausreichender Menge im Inland hergestellt werden. Bei allen anderen, wie Fleisch, Fett, Eier usw., sind auch die Höchstpreise auf eine fast unerschwingliche Höhe gestiegen.

Alles in allem genommen, wird es sehr wenig Menschen geben, die in dem Höchstpreis und was drum und dran hängt, etwas anderes als einen durch die Kriegsnotwendigkeit gebotenen staatlichen Eingriff in den freien Handel und Verkehr sehen, den man nach dem Kriege möglichst schnell abzustellen wünscht.

Der wirtschaftliche Organismus des Gesellschaftskörpers ist eben kein Mechanismus, den man von heute auf morgen umkrempeln könnte. Dieser Organismus ist in jedem Zeitpunkt die Resultante von tausend auf ihn einwirkenden Kräften, offenen und verborgenen, grossen und kleinen, stetigen und intermittierenden, gleichgerichteten und entgegengesetzten. Kommt nun ein Anstoss von aussen, wie z. B. die Festsetzung der Preise durch den Staat und polizeiliche Umgestaltung des freien Handelsverkehrs, so ist es nicht mehr anders möglich, als dass dieser empfindliche Organismus nicht mehr normal funktioniert und manche Krankheitserscheinungen aufweist.

Wie sie es treiben!

Butter ist heute ein rares und teures Produkt. Wer dieses Produkt nun dazu benützt, um sich damit extra zu bereichern, ist, auch wenn er keine Polizeivorschriften verletzt, ein wirtschaftlicher Schädling.

Und wirtschaftliche Schädlinge gibt es heute leider nur zu viele.

Einem solchen begegneten wir kürzlich wieder in Basel.

Es handelt sich um ein mittelgrosses Delikatesswarengeschäft, das offenbar über eine reichlich fliessende Butterquelle verfügt, die es zur Ausbeutung der Konsumenten benützt.

Butter wird in dem betreffenden Geschäft nur in kleinen Quantitäten von 100 bis 120 Gramm abgegeben mit der *Verpflichtung*, noch andere Waren zu kaufen, die den Preis des gekauften Quantums Butter gewöhnlich um über 20% übersteigen.

Werden z. B. 100 Gramm Butter (Fr. —.55) erstanden, so muss der Käufer entweder eine Büchse Sardinen zu Fr. —.80 oder ein Glas Honig zu Fr. 2.90 (!) dazu kaufen; auch Wurst kann bezogen werden, jedoch nicht gewöhnliche, es muss ein Stück teure Salami sein. Einer Käuferin wollte die schlaue Händlerin gar eine Flasche Wein oder Champagner aufschwatzen!

Wer jedoch glaubt, 100 Gramm Butter wirklich zu erhalten, der findet sich erst recht getäuscht, denn die Butter wird sorgsam in ein Stück *Packpapier* eingeschlagen, das mindestens 11 Gramm schwer ist, mitgewogen wird und selbstverständlich mitbezahlt werden muss, so dass der Höchstpreis der Butter um ca. 10% überschritten wird; das heisst, 100 Gramm Stockbutter netto, I. Qualität, wird in diesem Geschäft statt zu 55 Rappen zu 61 Rappen verkauft.

Solche profithändlerische Tricks, die leider nicht nur vereinzelt angewendet werden, fallen unter den heutigen Zeitumständen unbedingt unter die Kategorie des Lebensmittelwuchers.



Wirtschaftsprobleme im VI. Neutralitätsbericht des Bundesrates.

Mit Datum vom 9. März 1917 veröffentlicht der Bundesrat seinen sechsten Bericht an die Bundesversammlung über die auf Grund des Bundesbeschlusses vom 3. August 1914 getroffenen Massnahmen, den Zeitraum von Anfang November 1916 bis Ende Februar 1917 umfassend.

Da in dem vorliegenden, 59 Druckseiten umfassenden Dokument wiederum eine ganze Reihe wichtiger wirtschaftlicher Probleme berührt werden, die unsern Leserkreis interessieren dürften, publizieren wir die wichtigsten Partien auch an dieser Stelle.

Politisches Departement.

Ueber die Kohlenversorgung z. B. lesen wir folgendes:

Die «Zentralstelle für die Kohlenversorgung der Schweiz» in Basel hatte vordem rein privaten Charakter. Nachdem die Organisation, der Betrieb und Zweck dieser Genossenschaft durch das deutsch-

schweizerische Abkommen grundsätzliche Aenderungen erfahren hatten, erschien es wünschenswert, ihr einen halbamtlichen Charakter zu verleihen und sie in nähern Kontakt mit der Bundesbehörde zu bringen. Die am 23. Januar 1917 revidierten Statuten sehen vor, dass die Aufstellung und Abänderung der Statuten der Genehmigung des Politischen Departementes unterliegen, dass der Präsident des Vorstandes von diesem ernannt und die Wahlen des Vizepräsidenten und der Beisitzer von ihm bestätigt werden. Als Präsidenten des Vorstandes hat das Politische Departement Herrn Ständerat Dr. P. Scherrer in Basel ernannt.

Die ungenügende Zufuhr von deutschen Kohlen, die in der Hauptsache auf Transportschwierigkeiten zurückzuführen ist, hat den Bundesrat zu einer Reihe einschneidender Massnahmen veranlasst.

Zunächst hat das Politische Departement eine *Bestandesaufnahme* über die sämtlichen inländischen Vorräte an fossilen Brennstoffen, d. h. Kohlen, Briketts und Koks veranstaltet. Hiervon sind einzig diejenigen ausgenommen worden, die sich im Besitze von Privaten befinden, für die gewöhnlichen Haushaltungs- und ähnlichen Bedürfnisse bestimmt sind und deren Bestand weniger als 10 Tonnen beträgt.

Auf Verlangen der schweizerischen Gaswerke wurden diese zum Zwecke der Erzielung von Ersparnissen im Kohlenverbrauch durch Bundesratsbeschluss betreffend Massnahmen zur Einschränkung des Gasverbrauches vom 23. Januar 1917 ermächtigt, durch Kontingentierung des Gasverbrauches für die verschiedenen Gruppen der Gasverbraucher und Ansetzung eines erhöhten Gaspreises für den die Kontingente übersteigenden Konsum eine Einschränkung des Gasverbrauches herbeizuführen. An eine einheitliche Festsetzung dieser Grundsätze war angesichts der so überaus verschiedenen örtlichen Verhältnisse nicht zu denken, wie denn überhaupt die vom politischen Departemente zur Erörterung der Frage zur Einschränkung im Kohlenverbrauch einberufene Kommission von Sachverständigen sich sehr entschieden gegen den Erlass allgemein verbindlicher Vorschriften ausgesprochen hat. Es ist deshalb auch den Gaswerken gegenüber kein Zwang ausgeübt, sondern lediglich eine Ermächtigung erteilt worden, letzteres zu dem Zwecke, um nicht durch entgegenstehende Regulative, Konzessionsbestimmungen oder Verträge in ihren Massnahmen gehemmt zu sein......

...Durch Bundesratsbeschluss *betreffend den Verkehr mit fossilen Brennstoffen vom 13. Februar 1917* wird das Politische Departement ermächtigt, über den Verkehr mit Kohlen, Briketts und Koks, allgemein oder in bezug auf Brennstoffe bestimmter Herkunft, Vorschriften zu erlassen, welche bezwecken, ungerechtfertigte Preiserhöhungen im Inlande zu vermeiden und die im Lande verfügbaren Vorräte ihrer bestimmungsgemässen Verwendung zuzuführen. Die Bezugspreise im Auslande entziehen sich unserer direkten Regelung; wir werden uns indessen nach wie vor bemühen, bestimmte Zusicherungen über deren feste einheitliche Gestaltung zu erlangen. Es hat sich nun aber gezeigt, dass beim Wiederverkauf, namentlich im Detail, vielfach übermässige Preise verlangt werden. Auf Vorschlag der Kohlenzentrale gedenkt daher das Politische Departement demnächst von seiner Ermächtigung Gebrauch zu machen und Höchstpreise für den inländischen Handel festzusetzen....

Militärdepartement.

....Zur *Sicherung der Brotversorgung* des Landes waren in den drei letzten Monaten wieder mehrere Massnahmen erforderlich. Anfangs Dezember 1916 wurden die Protokolle und Expertenberichte über die in unserem letzten Neutralitätsberichte erwähnten *Probevermahlungen mit Inlandgetreide* in Druck gelegt und an die mit der Ausübung der Kontrolle über die Durchführung der Vermahlungsvorschriften betrauten kantonalen Behörden versandt. Dieses Vorgehen war nötig, um die an einzelnen Orten immer noch bestehende vorgefasste Meinung, es könne aus Inlandgetreide in Bauernmühlen nicht typkonformes Mehl erzeugt werden, zu widerlegen.

Die fortschreitende Teuerung und Knappheit einiger wichtiger Lebensmittel veranlasste uns, die *Herstellung* von *Weizengriess* wieder in beschränktem Masse freizugeben. Nach erfolgter Ermächtigung durch den Bundesrat verpflichteten wir eine grössere Anzahl von Mühlen, bis zu 1½ % Griess aus ihrer gewöhnlichen Brotgetreidevermahlung auszuscheiden. Um eine genaue Kontrolle zu ermöglichen und um missbräuchliche Herstellung und Abgabe von Griess zu verhüten, wurde vorgeschrieben, dass die Mühlen den Griess nur an die Kantone, nicht aber direkt an die Kundschaft abliefern dürfen. Jeder Kanton erhält so monatlich eine nach seiner Kopfzahl berechnete Menge Griess, deren Verteilung er, unter Benützung bestehender Verkaufsorganisationen, zu besorgen hat. Für den Kleinverkauf des Griesses wurde der Höchstpreis auf 72 Rappen das Kilogramm angesetzt. Griess ist somit gegenwärtig mit Rücksicht auf seinen hohen Nährwert wohl das billigste Nahrungsmittel.

Infolge des zunehmenden Mangels an geeigneten Futtermitteln ging in den letzten Monaten des Jahres 1916 die Eierproduktion stark zurück. Die Geflügelhaltung wurde durch die Futtermittelknappheit stark gefährdet; die hohen Eierpreise vermochten unter diesen Umständen die Besitzer von dem Abschlachten der Bestände nicht abzuhalten. Es war angezeigt, Massnahmen zu ergreifen, um die Erhaltung des Hausgeflügels zu sichern. Wir gestatteten deshalb am 30. Januar 1917, *Inlandgetreide* jeder Art zur Fütterung des Hausgeflügels zu verwenden.

Die grossen Transportschwierigkeiten, die anfangs Februar unserer Getreideversorgung neuerdings und in vermehrtem Masse erwachsen sind, zwangen uns, *Vorschriften zur weitern Einschränkung des Brotgetreideverbrauches* zu erlassen. In Verfolgung dieses Zweckes wurde in erster Linie das *Verbot des Verkaufes von frischgebackenem Brot* aufgestellt. Dieses Verbot, das die Einstellung der Arbeit in den Bäckereien von 11 Uhr abends bis 7 Uhr morgens bedingte, ist am 15. Februar in Kraft getreten. Heute fehlen uns noch die nötigen Erfahrungen, um bestimmte Angaben über die damit erzielten Ersparnisse machen zu können.

Das im Bundesratsbeschluss vom 27. August 1914, über die Sicherung der Brotversorgung des Landes, enthaltene Verbot des Verfütterns von backfähigem Mehl und mahlfähigem Getreide, wurde vielerorts nicht mit der wünschenswerten Strenge angewendet. Es wird allgemein zugegeben, dass ansehnliche Mengen Vollmehl an Haustiere gefüttert worden sind. Dieser missbräuchlichen Verwendung des Backmehles leistete zweifellos auch der sehr ausgedehnte Mehlhandel Vorschub. Durch den Bundesratsbeschluss vom 2. Februar 1917, betreffend *Verwendung von Backmehl und Handel mit Backmehl,* wurde das Fütterungsverbot erneuert und jede andere Verwendung von Backmehl als zur Herstellung von menschlichen Nahrungsmitteln ohne besondere Be-

willigung des Militärdepartements verboten. Die Strafbestimmungen für vorschriftswidrige Verwendung von Backmehl wurden bedeutend verschärft. Die Ausübung des Mehlhandels soll unter Kontrolle gestellt und an eine vom Oberkriegskommissariat zu erteilende Konzession geknüpft werden.

Ueber die von uns unternommenen *Versuche, die inländische Getreideernte zur Brotversorgung heranzuziehen,* haben wir uns im letzten Geschäftsbericht eingehend geäussert. Wir gestatten uns, an dieser Stelle auf jenen Bericht zu verweisen.

Die in unserem letzten Neutralitätsberichte erwähnten *Schwierigkeiten in der Beschaffung von Hartweizen* veranlassten uns, zur Streckung des Hartweizens auch Weichweizen zur Herstellung von Teigwaren heranzuziehen. Gegenwärtig liefern wir Weichweizen und Hartweizen je zur Hälfte; beide werden gemischt zu Griess und Dunst vermahlen. Die hieraus erzeugten Teigwaren stehen hinsichtlich der Qualität und Schmackhaftigkeit den nur aus Hartweizenmahlprodukten hergestellten kaum merklich nach.

In den Monaten November und Dezember des letzten Jahres waren die Zufuhren an Zucker bedeutend, gingen dann aber anfangs dieses Jahres infolge mancherlei Schwierigkeiten wieder zurück.

Auch grössere Reissendungen aus Indien sind wohlbehalten in den Hafenplätzen angekommen und zum grössten Teil bis heute von dort abtransportiert worden.

Auf spätere Lieferung sind noch bedeutende Mengen Zucker und Reis gekauft.

In den Produktionsländern sind die Preise für diese Waren nicht wesentlich gestiegen. Anders verhält es sich mit den Schiffsfrachten. Die Preissteigerung beträgt für einzelne Routen über 50% der bisher schon hohen Ansätze.

Diese Verhältnisse zwangen uns, die Abgabepreise für Zucker und Reis, mit Wirkung ab 6. Februar, nochmals zu erhöhen.

Der von den Mittelmächten erklärte Blockadekrieg zwang zu vorsorglichen Massnahmen. Durch den Bundesratsbeschluss vom 2. Februar wurde das Militärdepartement ermächtigt, Lebensmittel, welche einem Einfuhrmonopol unterliegen, ausschliesslich an die kantonalen Regierungen zu liefern, um auf diese Weise eine Einschränkung des Verbrauches zu erwirken. Für einstweilen wurde dieses Abgabeverfahren beschränkt auf Zucker und Reis. Die Kantone, denen bei der Ausführung dieses Beschlusses möglichste Freiheit gelassen wurde, haben Gelegenheit, sich die nötige Organisation zu schaffen, die es gestattet, die behördliche Warenverteilung nach Bedarf auf andere Lebensmittel auszudehnen.

Von der Voraussetzung ausgehend, dass die Industrie, die Zucker verarbeitet, nach Möglichkeit unterstützt werden muss, dass aber nicht einzelne über grosse Zuckervorräte verfügen dürfen, während andere darunter Mangel leiden, ist eine Bestandesaufnahme über den in den industriellen Unternehmungen sich befindenden Zucker angeordnet worden.

Seit unserem letzten Bericht konnten sich die Weizenvorräte in der Schweiz erfreulicherweise auf ungefähr der gleichen Höhe halten. Die Zufuhren ab den Seehäfen waren ziemlich normal und deckten den täglichen Bedarf. In den letzten Wochen musste die Wagenstellung nach diesen Häfen eingeschränkt werden, was eine entsprechende Verminderung der Zufuhren und der Vorräte zur Folge hatte. Man rechnet damit, die Wagenstellung von Anfang März an wieder auf den normalen Stand zu bringen.

Was die Getreidepreise anbelangt, so sind dieselben seit November unter beträchtlichen Schwankungen nach oben und unten ungefähr die gleichen geblieben.

Die Qualität, die von uns gekauft wird, ist immer noch Hardwinter Nr. II (Kansas) und der heutige Einstandspreis franko Schweiz zirka Fr. 62.— per 100 kg inklusive Spesen.

Seit zwei Jahren verkauft der Bund den Weizen zu einem Preis, der *bedeutend, teilweise sogar bis Fr. 1000.— pro Wagen, unterm Weltmarktpreis steht und nur zirka ein halbes Jahr etwas über demselben.*

Der schweizerischen Volkswirtschaft wurden so viele Millionen erspart. Es ist klar, dass inzwischen die nötige Reserve sehr geschwächt ist und der Kräftigung bedarf, soll die Getreideversorgung auf kaufmännisch solider Basis bleiben. Der Weizenpreis wurde deshalb ab 26. Februar auf Fr. 56.— per 100 kg franko Schweizerstation erhöht *und steht auch heute noch Fr. 6.— unter dem Einstandspreis.*

Unsere 1000 Wagen Oelkuchen liegen immer noch in Genua.

Die Maiszufuhren waren seit Anfang Januar fast gleich null, weil, wie oben gesagt, eine Anzahl Dampfer mit Mais bis vor kurzem zurückgehalten wurde.

Es sind nun dieser Tage in Cette endlich einige dieser Dampfer angelangt und hoffen wir mit den Maisspeditionen nächstens beginnen zu können. Infolge dieser unerwarteten und unvorhergesehenen Hemmnisse in der Maiszufuhr ist die Futternot bei uns wieder eine ganz kritische geworden.

Die Hafervorräte konnten geäufnet werden. In der Zufuhr wird aber ein Unterbruch eintreten, weil für die Verschiffung längst gekauften Hafers der benötigte Schiffsraum nicht rechtzeitig aufgebracht werden konnte. Aeusserste Sparsamkeit beim Haferverbrauch ist somit angezeigt.

Die zunehmende Verteuerung der Lebenshaltung machte es zur Notwendigkeit, demjenigen Teil der Bevölkerung beizustehen, welcher weder über Vermögen, noch über genügend Erwerbseinkommen verfügt, um sich unter den schweren Verhältnissen durchbringen zu können.

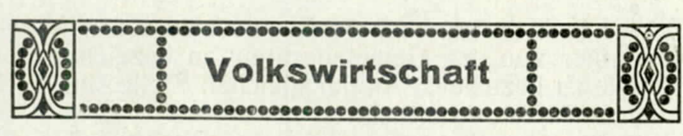
Wir entschlossen uns zur Abgabe von Lebensmitteln (Brot, Reis, Maisgriess, Haferflocken und Zucker) zu reduzierten Preisen an die Bedürftigen. Diese Notstandsaktion wird in Verbindung mit den Kantonen und Gemeinden in der Weise durchgeführt, dass Kantone und Gemeinden finanziell mindestens gleich viel leisten wie der Bund. Der Beitrag des letztern ist dann auf 10% des Engrospreises der Waren, bezw. auf 5 Rappen pro Kilogramm Brot bemessen worden.

In verdankenswerter Weise hat sich der Kleinhandel (sowohl der private Handel wie *Konsumvereine)* zur Abgabe der Waren in seinen Verkaufsstellen zur Verfügung gestellt, ohne Entschädigung für diese Arbeit zu beanspruchen,[1]) so dass also die Waren den Bedürftigen 20% unter dem Engrospreis abgegeben werden können. Auch den Bäckern wurde ein Opfer zugemutet durch Lieferung des Brotes an die Bedürftigen unter dem offiziellen Verkaufspreis. (Der Verkaufspreis unter Zurechnung der Beiträge von Bund, Kanton und Gemeinden ist geringer als die ortsüblichen Brotpreise.) Mit dieser Aktion ist

[1]) *Anmerkung der Redaktion.* Bekanntlich war es der V. S. K., der die Initiative dazu ergriff, die Warenvermittlung an die Bedürftigen *unentgeltlich* zu organisieren.

in den meisten Kantonen im Verlaufe des Monats Januar begonnen worden. Während der Organisation dieser Notstandsaktion mussten die Preise für Zucker, Reis und Getreide erhöht werden. Um der notleidenden Bevölkerung noch mehr entgegenzukommen und eine gleichmässige Behandlung zu erzielen, hat der Bund den Aufschlag auf den Preisen für Zucker, Reis und Brot, soweit es sich um deren Abgabe an Bedürftige handelt, vorläufig übernommen.

(Schluss folgt.)



Volkswirtschaft

Verkehr mit fossilen Brennstoffen. (Verfügung des schweiz. politischen Departements vom 22. März 1917). Das schweiz. politische Departement verfügt, in Ausführung des Bundesratsbeschlusses vom 13. Februar 1917, betreffend den Verkehr mit fossilen Brennstoffen:

Ziffer 9 der Verfügung vom 7. März 1917, betreffend Höchstpreise für den Verkauf von Kohlen und Bestimmungen über den Verkehr mit fossilen Brennstoffen wird durch folgende Bestimmung ergänzt:

Die Kohlenzentrale ist ermächtigt, unter Berücksichtigung der besonderen Umstände in einzelnen Fällen Ausnahmen von den in Ziffer 8 festgesetzten Höchstpreisen und Normen zu bewilligen. Vorbehältlich solcher Ausnahmebewilligungen dürfen höhere Preise, als wie sie sich aus diesen Normen ergeben, im Inlande weder gefordert noch bezahlt werden.

Mitteilungen über die Heranziehung des V. S. K. für Verteilung von Monopolartikeln. (6. Fortsetzung).

Kanton Tessin. — Der Staatsrat des Kantons Tessin hat durch seinen Beschluss vom 5. März 1917 die Verteilung von Monopolartikeln in der Weise neu geregelt, dass künftig diese Artikel ausschliesslich durch die Gemeinden direkt an die Detailverkäufer, mit Ausschluss des Grosshandels, vermittelt werden.

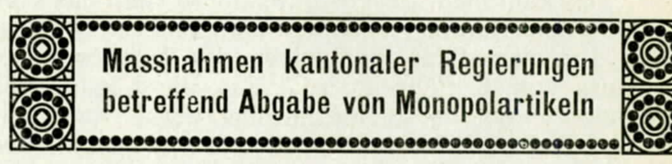
Durch diesen neuen Verteilungsmodus werden die Grossisten, sowie der V. S. K. ausgeschaltet.

Kanton Basel-Landschaft. — Von der kantonalen Lebensmittelfürsorgestelle hat der V. S. K. ebenfalls die Zuteilung eines Kontingentes Reis und Zucker bis 30. April 1917 erhalten, zur Verteilung unter die Verbandsvereine des Kantons Basel-Landschaft.

Ergebnisse der Kartoffelbestandaufnahme vom 10. Januar 1917 und Erhebung über die Kartoffelanbauflächen pro 1916 und 1917. Aus den Angaben der 319,075 nach Kartoffelbeständen und Kartoffelanbauflächen Befragten sind folgende Ergebnisse hervorgegangen: Die Gesamtmenge der damals vorhandenen Kartoffeln belief sich auf 2,441,630,39 q. Davon waren 1,076,772,47 q (44,1%) Speisekartoffeln, 170,930,21 q (7%) Futterkartoffeln für 207,425 regelmässig mit Kartoffeln gefütterte Schweine und 1,193,927,71 q Saatkartoffeln. Von den 1,076,772,47 q Speisekartoffeln waren 1,006,522,26 q (93,5% aller Speisekartoffeln) für den Eigenbedarf bestimmt, und nur 70,250,21 q (6,5%) für die Abgabe an Dritte verfügbar. Ungefähr die Hälfte dieser Bestände befand sich im Besitze von Fürsorgestellen und Konsumvereinen. Von den 1,193,927,71 q Saatkartoffeln werden 1,173,961,98 q (98,3%) für den eigenen Bedarf benötigt, es sind also nur 19,965,73 q zur Abgabe an Dritte verfügbar.

Im Jahre 1916 waren 54,442,48 ha Boden mit Kartoffeln bepflanzt, das sind 2,3% des gesamten produktiven Landes ohne Wald. Im Jahre 1917 werden voraussichtlich 60,149,54 ha mit Kartoffeln bepflanzt, d. h. 5,707,06 ha oder 10,5% mehr als im Jahre 1916.

Sämtliche Ergebnisse der Erhebung weisen darauf hin, dass der Bundesrat bestimmte Massregeln ergreifen muss, wenn die Kartoffelversorgung des Landes für den Winter 1917/18 gesichert werden soll. An den verfügbaren Vorräten der Ernte des Jahres 1916 wird sich nicht mehr viel ändern lassen. Man wird hier wohl oder übel zu Ersatznahrungsmitteln greifen müssen. Dagegen werden sich ohne Zweifel Massnahmen finden lassen, dass die Produktion im Jahre 1917 eine grössere Vermehrung erfährt, als sie die Teilnehmer an der Erhebung vorgesehen haben.



Massnahmen kantonaler Regierungen betreffend Abgabe von Monopolartikeln

Regierungsratsbeschluss des Kantons Basel-Landschaft betreffend die Abgabe von Monopolwaren (vom 12. Februar 1917).

Der Regierungsrat des Kantons Basellandschaft, in Ausführung des Bundesratsbeschlusses vom 2. Februar 1917 betreffend die Abgabe von Monopolwaren durch Vermittlung der Kantone, beschliesst was folgt:

§ 1. Die Verteilung der vom schweizerischen Militärdepartement dem Kanton zugewiesenen Monopolwaren wird der kantonalen Lebensmittelfürsorgekommission unter Beizug des im Kanton domizilierten Grosshandels übertragen. Die einzelnen Geschäfte bezeichnet der Regierungsrat.

Mit dem Verkaufe der Waren an die Konsumenten werden die im Kanton bestehenden Detailgeschäfte betraut.

§ 2. Die kantonale Lebensmittelfürsorgestelle liefert die Waren in Monatskontingenten.

§ 3. Die Zuteilung der Waren an die Verkaufsläden, sowie an solche Speiseanstalten, Wirtschaften, Apotheken, Bäckereien und Konditoreien usw., die einen grösseren Bedarf aufweisen, erfolgt durch die damit beauftragten Geschäfte. Die Abgabe an die kantonalen Anstalten besorgt die kantonale Lebensmittelfürsorgestelle direkt.

§ 4. Die Abgabe der Waren für den häuslichen Bedarf und an die in § 3 genannten Geschäfte hat auf dem Wege der Rationierung und gegen Verabfolgung von Lebensmittelkarten oder Bezugsscheinen, auf denen das Quantum und die Ware angegeben sind, zu erfolgen. Die Karten und Bezugsscheine werden den Gemeinden zur Verteilung an die Konsumenten vom Kanton unentgeltlich geliefert.

Die Monopolwaren dürfen nur an die im Kanton wohnhafte Bevölkerung und an die in demselben domizilierten Geschäfte abgegeben werden.

§ 5. Die kantonale Lebensmittelfürsorgekommission setzt die Höhe der Rationierungen fest, sowie die Preise, die im Sinne der bundesrätlichen Erlasse als Höchstpreise zu gelten haben. Sie übt über die Abgabe und Verwendung der rationierten Monopolwaren die nötige Kontrolle aus. Ueber den Geschäfts-

verkehr und über die Durchführung der Rationierung werden besondere Vollziehungsbestimmungen erlassen.

§ 6. Der unberechtigte An- und Verkauf von rationierten Monopolwaren und alle Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Regierungsratsbeschlusses und die dazu gehörigen Vollziehungsbestimmungen unterliegen den Strafbestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 2. Februar 1916 betreffend die Abgabe von Monopolwaren durch Vermittlung der Kantone.

§ 7. Diese Ausführungsbestimmungen treten nach ihrer Genehmigung durch den Bundesrat in Kraft und sind im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Vollzugsvorschriften zum Regierungsratsbeschluss des Kantons Aargau vom 8. März 1917 betreffend die Verteilung der Monopolwaren (vom 12. März 1917).

§ 1.

Das kantonale Lebensmittelamt verteilt das vom Bunde dem Kanton Aargau zukommende Kontingent von Lebensmitteln, für welche der Bundesratsbeschluss vom 2. Februar 1917 über die Abgabe von Monopolwaren durch Vermittlung der Kantone als anwendbar erklärt wird, an die nachgenannten Handelsorganisationen:

1. Verband schweizerischer Konsumvereine in Basel für dessen Filialen im Kanton Aargau.

2. Verband ostschweizerischer landwirtschaftl. Genossenschaften in Winterthur für dessen Filialen im Kanton Aargau.

3. Aargauische Grossisten, sofern sie schon vor Kriegsbeginn importiert haben, für sämtliche übrigen Kleinverkäufer.

Den Grossisten ist der Verkauf von Monopolwaren im Detail untersagt.

§ 2.

Die Abgabe der Monopolwaren erfolgt jeweils nach dem Verhältnis des zugeteilten Kontingentes zum gewöhnlichen Bedarf.

Die Festsetzung der von den Apotheken, Spitälern, Anstalten, Wirtschaften, Gasthäusern, Pensionen, Bäckereien und Konditoreien zu beziehenden Quantitäten an Monopolwaren, soweit es sich nicht um den Haushaltungsbedarf der Leiter oder Inhaber dieser Betriebe handelt, geschieht durch das kantonale Lebensmittelamt.

Die Abgabe an die vorgenannten Betriebe erfolgt auf Bestellung hin durch das kantonale Lebensmittelamt, und zwar gegen besondere, bei diesem zu beziehende Bezugsscheine.

Die vom Lebensmittelamt zugeteilten Waren sind auf Aufforderung des Lebensmittelamtes hin sofort zu bezahlen.

§ 3.

Die vorgenannten Ausweise und die Lebensmittel zum Verbrauch in den Haushaltungen darf nur erfolgen gegen Abgabe von Karten, die eine Person zum Bezuge der bestimmten Quantität der betreffenden Lebensmittel, in der Regel für einen Monat, berechtigen.

Der Bezug der Karten geschieht gegen Vorzeigung eines Ausweises, der den Namen des Haushaltungsvorstandes und die Zahl der in diesem Haushalte regelmässig zu beköstigenden Personen enthält.

Die vorgenannten Ausweise und die Lebensmittelkarten werden den Gemeinderäten vom kantonalen Lebensmittelamt geliefert. Die erste Zuteilung erfolgt auf Grund der Ergebnisse der Volkszählung von 1910, unter angemessener Berücksichtigung des seitherigen Zuwachses. Für die folgenden Monate haben die Gemeinderäte den Bedarf an Karten dem Lebensmittelamte jeweils rechtzeitig mitzuteilen.

§ 4.

Die in § 3 genannten Karten sind jeden Monat an einer von den Gemeinderäten zu bezeichnenden Stelle zu beziehen. An der gleichen Stelle sind auch die Ausweise erhältlich.

Die Gemeinderäte führen ein Register, das die fortlaufend numerierten Adressen der Haushaltungen und eine Kontrolle über die Zahl der abgegebenen Karten enthält. Die abgegebene Zahl der Karten ist auf der Rückseite des Ausweisscheines zu vermerken.

§ 5.

Die Ausweise und die Lebensmittelkarten haben Gültigkeit nur für das Gebiet der Gemeinde, deren Stempel sie tragen. Namentlich ist untersagt, die Abgabe von Monopolwaren an Kleinverkäufer oder Verbraucher ausserhalb des Kantons.

§ 6.

Die Aufsicht über die Verteilung der Waren unter die Kleinverkäufer und die grösseren Konsumenten wird vom kantonalen Lebensmittelamt mit Hilfe der kantonalen Lebensmittelinspektoren, der Gemeinderäte und der Polizeiorgane ausgeübt.

§ 7.

Die Verkäufer sind verpflichtet, die eingezogenen Lebensmittelkarten als Umsatzbelege aufzubewahren und in besonderen Kuverts mit einer Aufschrift über den Inhalt (z. B. Bezugskarten für 25 kg Zucker) späteren Bestellungen beizulegen. Die Karten sind von den Grossverkäufern (vide § 1) bis zum 10. jedes Monats mit einem Borderau an das kantonale Lebensmittelamt abzuliefern.

§ 8.

Den Bäckern und Konditoren, sowie den Apothekern ist untersagt, den ihnen zugeteilten Zucker anders als zur Herstellung von Produkten zu verwenden, die im eigenen Geschäft verkauft werden. Die bezügliche Kontrolle ist Sache der Ortspolizeibehörden.

§ 9.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 3, Al. 1, 5 und 8 dieser Ausführungsbestimmungen werden gemäss Art. 5 des Bundesratsbeschlusses vom 2. Februar 1917 über die Abgabe von Monopolwaren durch Vermittlung der Kantone mit Busse bis auf Fr. 10,000.— oder mit Gefängnis bis auf 3 Monate bestraft. Die beiden Strafen können verbunden werden.

Der gleichen Strafe verfällt, wer durch wissentlich falsche Angaben eine unrechtmässige Erhöhung des ihm nach den vorliegenden Ausführungsbestimmungen zukommenden Warenquantums zu erreichen sucht.

§ 10.

In der Organisation des Lebensmittelbezuges zu reduzierten Preisen durch die Hilfsaktion tritt an

Stelle des schweizerischen Oberkriegskommissariates das kantonale Lebensmittelamt. Im übrigen bleiben die von der kantonalen Hilfskommission bisher erlassenen Weisungen ohne Aenderung in Kraft, und es haben daher die Bedürftigen die Ausweiskarten und Bezugsscheine bei der Gemeindehilfskommission auch fernerhin zu beziehen.

Die zurzeit auf 500 gr pro Monat und Kopf der Bedürftigen festgesetzte Bezugsberechtigung von Reis gegenüber 400 gr der übrigen Bevölkerung bezweckt, die Wirkung der Weisung des schweizerischen Militärdepartementes auszugleichen, wonach bedürftige Kinder unter 4 Jahren nicht bezugsberechtigt sind.

Reglement zur Ausführung der bundesrätlichen und kleinrätlichen Beschlüsse betreffend den Handel mit Lebensmitteln und Verordnung über den Handel mit Monopolartikeln (am 27. Februar 1917 veröffentlicht durch das Departement des Innern des **Kantons Graubünden).**

Art. 1. Die Vollziehung der bundesrätlichen und kleinrätlichen Beschlüsse betreffend Lebensmittelversorgung wird der Finanzverwaltung, als kantonale Zentralstelle, unter Aufsicht des Departements des Innern, übertragen.

Art. 2. Die kantonale Zentralstelle besorgt die Bestellung der Waren, übernimmt dieselben und vermittelt deren Zuteilung an die weiteren Verteilungsstellen.

Art. 3. Die Zuteilung und Abgabe an die Verteilungsstellen soll in der Weise erfolgen, dass im Verhältnis der vorhandenen Warenbestände die Einwohner aller Gemeinden des Kantons gleichmässig bedacht werden.

Art. 4. Die Verteilung der Monatskontingente durch die kantonale Zentralstelle erfolgt an die Engrosbezüger, die sich über einen bisherigen Engrosbedarf im Kanton Graubünden ausgewiesen haben.

Es werden nur ganze Wagenladungen abgegeben und sind deren Empfänger verpflichtet, das erhaltene Quantum allfällig mit andern Engrosbezügern gemäss Weisung der kantonalen Zentralstelle zu teilen.

Art. 5. Die Lieferungen an die Engrosbezüger erfolgen nach Massgabe der verfügbaren Quantitäten gegen Vorausbezahlung. Zur Deckung der Unkosten kann von der kantonalen Zentrallstelle ein angemessener Preisaufschlag berechnet werden. Als höchstzulässige Verkaufspreise für Monopolwaren gelten die vom Bund festgesetzten Höchstpreise, zu denen die nachweisbaren Frachtspesen hinzugerechnet werden dürfen, wobei jedoch die Frachtauslagen, die Fr. 1.— per 100 kg nicht übersteigen, ausser Betracht fallen.

Art. 6. Die Engrosbezüger haben die erhaltenen Waren an die Kleinverkaufsstellen abzugeben zur Weiterverteilung an die Konsumenten. Die Zentralstelle behält sich vor, die Waren an Grosskonsumenten (öffentliche und private Anstalten) auch direkt zu liefern.

Art. 7. Die Kleinhändler haben sich in der Abgabe von Monopolartikeln (Reis, Zucker) streng an die vorgeschriebene Rationierung zu halten und dürfen keine grössern Vorräte ankaufen, als sie zur Bedienung der Kundschaft innert Monatsfrist benötigen.

Art. 8. Sowohl die Engrosbezüger als die Kleinhändler dürfen die Abgabe eines Lebensmittelartikels nicht vom Kaufe eines andern Artikels abhängig machen. Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift hat den Entzug der Verkaufsbewilligung zur Folge.

Art. 9. Die Engrosbezüger sind verpflichtet, über sämtliche Lieferungen von Monopolartikeln an Kleinhändler oder Verkaufsfilialen genau Buch zu führen und jeweilen auf Ende des Monats der Zentralstelle ein Verzeichnis über die abgegebenen Waren unter Bezeichnung der Empfänger einzusenden.

Art. 10. Die Kleinhändler haben ebenfalls, jeden Monat der kantonalen Zentralstelle über Eingang, Ausgang und Vorrat gemäss besonderer Instruktion Bericht zu erstatten.

Art. 11. Der Warenbezug geschieht auf Grund sog. Kontrollbüchlein. Diese werden an die Gemeindevorstände abgegeben, welche sie gemäss Instruktion an die Haushaltungen und Konsumenten verteilen.

Art. 12. Apotheken, Bäckern und Konditoreien wird Zucker ebenfalls durch die Engrosbezüger geliefert, und zwar im Verhältnis zu ihrem bisherigen Bedarf, über den sie sich auszuweisen haben.

Die Rationierung wird auch hier vorbehalten.

Art. 13. Die Gemeindebehörden haben die Abgabe der Lebensmittel in den Kleinverkaufsstellen zu überwachen und für eine gleichmässige und gerechte Verteilung der vorhandenen Vorräte unter die gesamte Einwohnerschaft nach Massgabe dieses Reglements zu sorgen.

Die kantonalen Polizeiorgane, Lebensmittelinspektoren und Ortsexperten sind verpflichtet, den Gemeindevorständen dabei behilflich zu sein.

Art. 14. An Hand der monatlichen Aufstellung der Engrosbezüger und der Rapporte der Kleinhändler wird die kantonale Zentralstelle kontrollieren ob die Gemeinden im Verhältnis zu ihrer Kopfzahl bedient worden sind und gleichzeitig feststellen, welche Vorräte bei den Engrosbezügern und Kleinhändlern noch vorhanden sein müssen.

Art. 15. Dieses Reglement tritt sofort in Kraft.

Beschluss des tessinischen Regierungsrates betreffend Verteilung von Zucker und Reis an die Gemeinden des Kantons Tessin und Einführung von Zucker- und Reiskarten (vom 5. März 1917).

Der Staatsrat der Republik und Kanton Tessin

in Anbetracht des Bundesratsbeschlusses vom 2. Februar 1917 betreffend Lieferung von Monopolartikeln durch die Kantone;

in Anbetracht, dass durch den obengenannten Beschluss die Kantonsbehörden ermächtigt wurden, die nötigen Massnahmen zu treffen behufs einer gleichmässigen Verteilung dieser Lebensmittel an die Bevölkerung, mit spezieller Rücksicht auf den Detailhandel und

bezugnehmend auf die vom Eidg. Militärdepartement erlassene Verordnung gleichen Datums,

beschliesst:

auf Vorschlag des Departements des Gesundheitswesens und der Arbeit (Abteilung Verproviantierung etc.):

Art. 1. Das Departement des Gesundheitswesens und der Arbeit (Abteilung Lebensmittel-Versorgung) wird mit der Verteilung des vom Bunde dem Kanton zugewiesenen Quantums Reis und Zucker beauftragt. Diese Verteilung hat unter die Gemeinden auf Grund ihrer Bevölkerung und des zugewiesenen Quantums zu geschehen, welches jeden Monat vom Oberkriegskommissariat dem Kanton geliefert wird.

Art. 2. Die Gemeindebehörden verteilen die Ware unter die Detailverkäufer, welche bis dahin

Detailgeschäfte geführt haben, auf Grund ihres früheren Umsatzes, mit Berücksichtigung der verschiedenen Ortschaften, die zur Gemeinde gehören:

a) wo Detailverkäufer nicht vorhanden sind, soll die Gemeinde die Verteilung selbst übernehmen oder durch einen Beauftragten die Ware direkt an die Familien abgeben lassen;

b) die Gemeinden werden nach den Instruktionen des Departements des Gesundheitswesens und der Arbeit den Betrag zum voraus bezahlen;

c) jede Zahlungsverspätung hat das Unterbleiben der Zuteilung zur Folge.

Art. 3. Gemäss dem vorliegenden Dekret ist der Bezug von Reis und Zucker schon von der ersten Zuteilung an für die Konsumenten vom Bezug von Familienkarten abhängig gemacht, auf welchen die Familienglieder bezeichnet werden, die in der Gemeinde wohnhaft sind.

1. Eine Person kann nur auf einer Karte eingeschrieben werden.
2. Die Ersetzung einer Karte (infolge Aenderungen in der Familienzahl oder des Wohnsitzes) kann nur durch Vorweisung und Annullierung der ersten Karte vorgenommen werden.

Art. 4. Die Karten werden vom Departement den Gemeinden zugestellt und von diesen mit dem Gemeindestempel an die Familien abgegeben, die in der Gemeinde wirklich wohnhaft sind.

Die Eigentümer der Karte haben dieselbe vorzuweisen, um von den Gemeindebehörden die vorgesehenen Marken zu erhalten, welche zum Bezug der monatlichen Ration Zucker und Reis pro Person berechtigen.

a) Das Quantum der Ration, das vom Departement des Gesundheitswesens und der Arbeit von Fall zu Fall jeden Monat neu bestimmt wird, auf Grund des vom Oberkriegskommissariat dem Kanton zugewiesenen Quantums Reis und Zucker, soll bei jeder Verteilung den Gemeinden bekannt gegeben werden.

b) Kinder unter 4 Jahren erhalten nur die halbe Ration zugeteilt.

c) Die Marken, welche den Gemeindestempel tragen müssen, haben nur für die betreffende Gemeinde Gültigkeit.

d) Die Detailverkäufer dürfen nur gegen abgestempelte Marken der eigenen Gemeinde Waren abgeben.

e) Die Monopolwaren dürfen nicht mit der Bedingung, andere Waren zu kaufen, abgegeben werden.

Art. 5. Für Erziehungsanstalten, Spitäler etc., werden Kollektivkarten auf Grund der Zahl der Anstaltsinsassen abgegeben.

Art. 6. An Betriebe, für welche die Berechnung der Personen nicht möglich ist, wie Gasthöfe, Pensionen, Restaurants, Apotheken, Zuckerbäckereien etc. wird die Ware nach besonderen Normen geliefert.

Das Departement wird für diese Lieferungen besondere Verfügungen treffen und die Detailpreise bestimmen.

Art. 7. Für Personen, welche schon Legitimationskarten besitzen, werden die Gemeinden keine Familienkarten abgeben.

Art. 8. Das Warenquantum, das dem Kanton zugeteilt wird, darf nicht aus dem Kanton ausgeführt werden und muss ausschliesslich den Zwecken dienen, die im Art. 4 der Verordnung des Eidgenössischen Militärdepartements vorgesehen sind.

Jede andere Verwendung ist streng untersagt.

Art. 9. Das Abgeben von Reis und Zucker ohne Karte resp. Marken ist vom Datum des Inkrafttretens dieses Beschlusses an untersagt.

Denjenigen Detailverkäufern, welche entgegen dieser Verfügung handeln, wird in Zukunft keine Ware mehr abgegeben, ungeachtet der Strafverfolgung.

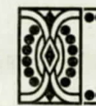
Art. 10. Jede unrichtige Angabe, welche die Behörden zu Irrtum führen kann in der Verteilung der Karten, und jede Zuwiderhandlung gegen die bestehenden Bundesverordnungen werden mit Busse bis zu 10,000 Franken, oder Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

Art. 11. Gegen die Verfügung der Gemeinde ist der Rekurs innerhalb 5 Tagen an das Departement des Gesundheitswesens und der Arbeit zu richten.

Art. 12. Der gegenwärtige Beschluss ersetzt denjenigen vom 12. Februar a. c. betreffend Verkauf von Reis und Zucker und tritt sofort in Kraft, sobald die Genehmigung des Bundesrates erteilt ist und findet seine Anwendung schon für die erste Zuteilung.

Art. 13. Gegenwärtiger Beschluss wird in der Gesetzsammlung veröffentlicht.

Der h. Bundesrat hat diesen Beschluss mit Telegramm vom 13. März a. c. und mit Schreiben gleichen Datums genehmigt.





Aus unserer Bewegung

Basel. *E. Gabathuler †.* Kurz nach Redaktionsschluss erreicht uns die Trauerbotschaft vom plötzlichen Hinschied des Herrn E. Gabathuler, Vorsteher des Milchgeschäftes des A. C. V. Basel.

Der Trauerfamilie und den Behörden des A. C. V. Basel sprechen wir schon an dieser Stelle unsere aufrichtige Anteilnahme aus. Auf das Wirken dieses verdienten Genossenschafters werden wir in der nächsten Nummer des «Schweiz. Konsum-Vereins» noch näher zurückkommen.

Langnau i. E. (E.-Korr.) Im ersten Halbjahr des laufenden Betriebsjahres hat unsere Genossenschaft neuerdings eine schöne Entwicklung zu verzeichnen, indem der Umsatz im Zeitraume von Anfang September 1916 bis Ende Februar 1917 von Fr. 307,114.80 in der gleichen Zeit des Vorjahres auf Fr. 415,922.59 angestiegen ist, was einer Vermehrung um Fr. 108,807.79 gleichkommt. Diese schöne Steigerung ist nicht bloss der stets fortschreitenden Teuerung zuzuschreiben, da in der gleichen Periode der Genossenschaft auch 96 neue Mitglieder beigetreten sind gegen 78 im Vorjahre. Ob auch das laufende zweite Betriebshalbjahr diese schöne Umsatzsteigerung bringt, möchten wir fast bezweifeln, weil sich auch in unserer Gegend Anzeichen für vermehrte Arbeitslosigkeit, namentlich im Baugewerbe, geltend machen. — Auf gestelltes Gesuch hin an die kompetente Kommission beteiligt sich der Konsumverein in fast sämtlichen Gemeinden unseres Wirkungskreises an der Notstandsaktion. Von zwei Gemeinden wurde unser Gesuch keiner Antwort gewürdigt. In einer Gemeinde bezieht sich die Aktion bis jetzt nur auf die billigere Abgabe von Brot. Die Nacht weicht auch hier langsam aus den Tälern. «Spät kommt ihr, doch ihr kommt!»

Bis in die letzten Tage hat unsere Bäckerei das Kilo Brot noch zu 55 Rp. mit Rückvergütung abgegeben, während die Privatbäckereien sofort auf den letzten Mehlpreisaufschlag hin den Preis für das Kilo Brot auf 60 Rp. erhöhten. Wir konnten noch einige Tage den billigeren Brotpreis innehalten, weil uns glücklicherweise vor dem Aufschlag noch ein grösseres Quantum Mehl zugegangen war. Der Umstand, dass wir nicht gerade auf den Tag wie die Privatbäcker den Brotpreis erhöhen mussten, scheint den letztern schwer auf dem Magen zu liegen; denn das «Burgdorfer Tagblatt» vom 15. März abhin widmete unserm Verwalter dafür folgende Anerkennung:

«Zu den Brotaufschlägen schreibt uns ein Bäckermeister vom Lande: Jedesmal bei den Brotaufschlägen müssen wir Bäcker aus unserem Kundenkreis hören, dass der Platz Langnau das billigste Brot hat. Tatsächlich soll es sich so ver-

halten. Nun fragt man sich aber: Warum kann der Brotpreis nicht einheitlich sein, da doch in der ganzen Schweiz ein einheitlicher Preis besteht für Weizen und Mehl? Offenbar gedenkt der Verwalter des Konsumvereins von Langnau an der Brotfabrikation nichts zu verdienen. Jeder Laie kann ausrechnen, dass ein Bäckermeister, der nur eine reine Bäckerei führt, unmöglich zu Konsumpreisen sein Brot verkaufen kann, er würde sonst dem Ruin entgegengehen. Um aber dem brotkaufenden Publikum den Beweis zu bringen, dass wir nicht Wucherpreise haben, sei hier mit folgendem gedient: Unsere Vorfahren sagten, als die Holzpreise und Steuern nur die Hälfte kosteten was jetzt, das Kilo Mehl und das Kilo Brot sollen gleich viel kosten. Ein Kilo Mehl kostet uns Bäcker zum Haus 65,75 Cts. Ein Kilo Brot verkaufen wir zu 63 Cts. und sogar ein 3 Kilo-Brot = Fr. 1.80, somit kostet hier das Kilo 60 Cts. Wohl kaum wird es der Wunsch unserer Behörden und Mitbürger sein, dass einige spekulative Konsumverwalter das freie Bäckergewerbe unterdrücken können. Jetzt in dieser schweren Zeit sollte man das freie Gewerbe doppelt unterstützen.»

So der Einsender. Aufs neue wird hier der Beweis erbracht, dass ein modern eingerichteter genossenschaftlicher Grossbetrieb billiger arbeitet als ein Kleinbetrieb. Die Sorge, dass der Konsumverein an seiner Brotfabrikation nichts erübrige, überlassen wir gerne dem Artikelschreiber. Wir können ihn im Gegenteil versichern, dass die Bäckerei bis jetzt immer noch einer unserer ertragreichsten Betriebe war trotz den meistens billigeren Brotpreisen als bei den Privatbäckern. Der Unterschied ist eben zu gross zwischen dem Umstand, wie wir bei unserm Betrieb rechnen «können», und demjenigen, wie sie bei dem ihrigen rechnen «müssen» oder rechnen «wollen». Auf alle Fälle setzen wir den Brotpreis so an, wie er durch die Verhältnisse gerechtfertigt ist. Ein Zusammengehen mit den Privatbäckern ist für uns ausgeschlossen, und im Hinblick auf frühere Vorkommnisse wollen wir unsern Weg frei wissen und können unmöglich mit den Privatbäckern das Heu auf der gleichen Bühne einlegen.

Zofingen. (G.-Korr.) Unsere 1579 Mitglieder zählende Genossenschaft mit 8 Läden hatte im verflossenen Jahre einen Umsatz von Fr. 666,113.— oder Fr. 120,340.52 mehr als 1915. Der Nettoüberschuss beträgt Fr. 33,389.80, somit eine Rückvergütung von 7% gestattend. Wie überall, darf auch hier der Mehrumsatz zum grossen Teil dem Konto der fortwährenden Steigerung der Lebensmittelpreise gebucht werden. Bei dem Rechnungsabschluss sah die Verwaltung weniger auf die Höhe der Rückvergütung, als auf einen realen Untergrund. Deshalb fielen die Abschreibungen reichlicher aus, als es die Statuten vorschreiben. So wurden am Warenlager 28% abgeschrieben; der Reservefonds wurde mit Fr. 10,000.— gespiesen und erreicht somit die Höhe von Fr. 50,000.—; am Immobilien-, Mobilien- und Fuhrparkkonto wurden Fr. 8119.05 abgeschrieben und dem Pferdeversicherungskonto Fr. 800.— zugeteilt. Die Hypotheken reduzierten sich um Fr. 1000.— und betragen heute Fr. 110,611.15. An Steuern entrichteten wir Fr. 3929.20 (inkl. Fr. 1747.85 Kriegssteuer).

Einen erfreulichen Betrieb hat unsere Genossenschaft nunmehr in der *Bäckerei*. Der Geldumsatz ist auf Fr. 160,615.21 gestiegen oder Fr. 41,772.66 mehr als 1915. Das Backquantum erreichte 320.596 Kilo Brot; das Durchschnittsergebnis aus 100 Kilo Mehl war 141,2 Kilo Brot. Gegenwärtig verkaufen wir das Zweikilo-Brot zu Fr. 1.16 oder 7 Cts. billiger als der Zofinger Bäckermeisterverein; mit Rückvergütung kommt also der Vierpfünder um 15 Cts. billiger zu stehen als bei den Privatbäckern. Dieser niedrige Brotpreis dürfte da und dort einigem Kopfschütteln begegnen. Aber der Vorstand ging von der Erwägung aus, dass in der gegenwärtigen Zeit den unbemittelten Mitgliedern kräftig unter die Arme gegriffen werden müsse. Mit Fr. 121,240.15 stehen wir im 17. Bezugsrange bei der Genossenschaftsmühle.

In Kürze wollen wir hier die einzelnen Bilanzposten im Soll und Haben folgen lassen: Warenkonto Fr. 722,139.28; Bäckereikonto Fr. 166,423.81; Unkostenkonto Fr. 33,789.06; Zinsenkonto Fr. 21,668.64; Kassakonto Fr. 760,791.68; Wertschriftenkonto Fr. 4880.—; Baukonto Fr. 40,200.—; Immobilienkonto: Schatzung Fr. 190,910.—, Buchwert Ende 1916 Fr. 173,800.—; Mobilienkonto Fr. 24,912.35; Fuhrparkkonto Fr. 2150.—; Anteilscheinkonto Fr. 30,897.52; Sparkassenkonto Fr. 117,190.50; Obligationenkonto Fr. 57,540.—; Lagerkonto Fr. 12,418.10; Kriegssteuerfonds Fr. 3247.85; Reserfonds Fr. 50,000.—; Pferdeversicherungskonto Fr. 1280.—; Gewinn- und Verlustkonto Fr. 123,534.74; Bilanzkonto Fr. 423,954.50.

Für den aufmerksamen Leser dürfte hier der «*Lagerkonto*» etwas auffallen, eine Bezeichnung, die in den wenigsten Genossenschaftsrechnungen zu finden ist. Unser Konsumhof» ist nämlich zugleich *Lagerhaus* und wird als solches während der gegenwärtigen Kriegszeit von Bund und Privaten ziemlich in Anspruch genommen. Möchte dieser Konto auch nach dem Kriege eine grössere Inanspruchnahme aufweisen!

In der gut besuchten Generalversammlung vom 11. März im Rathause Zofingen wurden Bericht und Rechnung, sowie die Verwendung des Betriebsüberschusses (7% Rückvergütung und Fr. 150.— an Frauenvereine für gemeinnützige Zwecke) genehmigt. Im fernern wurden drei Anträge des Genossenschaftsrates zum Beschlusse erhoben, und zwar soll *a)* denjenigen Mitgliedern, die ihren Anteilschein noch nicht voll einbezahlt haben, die Rückvergütung pro 1916 ausgerichtet werden; *b)* die Arbeitszeit in der Bäckerei und im Magazin beträgt 9 Stunden; *c)* dem Personal sei bis auf weiteres Teuerungszulage zu gewähren. Letzterer Antrag verursacht eine Jahresausgabe von Fr. 2330.— (bei einem Personal von 18 Köpfen). Immerhin wird der Genossenschaftsrat bei den unteren Ansätzen noch etwas nachhelfen müssen. Ein orientierendes Referat von Verwalter Schindler über die gegenwärtige schwierige Lebensmittelbeschaffung schloss die kurze, kaum einstündige Versammlung.

Kreuzlingen. Dem 19. Geschäftsbericht unserer Genossenschaft, des Allgem. Konsumvereins Kreuzlingen, umfassend den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1916, können wir entnehmen, dass sich derselbe trotz des Krieges weiter entwickelt hat. Der Verein errichtete im Berichtsjahre, Ende November, seine zehnte Verkaufsstelle, und zwar an der Bergstrasse in Kreuzlingen. Es wurde dort eine Privatspezereihandlung übernommen. Der Umsatz, welcher in dieser Filiale erzielt wird, beweist uns, dass die Errichtung derselben einem Bedürfnis entsprach.

Der Umsatz des Allgem. Konsumvereins Kreuzlingen betrug im Jahre 1916 Fr. 930,868.—, Fr. 185,919.— mehr als im Vorjahre. Die Mitgliederzahl stieg im Berichtsjahr von 1948 auf 2100. An Sparkassageldern wurden mehr eingelegt Fr. 30,114.60; sämtliche Sparkasseneinlagen betragen Fr. 139,713.—.

Das Obligationenkapital stieg auf Fr. 43,960.—; es wurden in Obligationen mehr eingelegt Fr. 3200.—. Das einbezahlte Anteilscheinkapital betrug Ende 1916 Fr. 30,151.60.

Vom V. S. K. wurden für Fr. 714,526.25 Waren bezogen. Die Bäckerei erzielte einen Umsatz von Fr. 205,198.20 oder Fr. 37,300.73 mehr als im Vorjahre, und ergab einen Nettoüberschuss von Fr. 18,774.33 trotz reichlicher Abschreibungen auf Maschinen und an die Gesamtunkosten. Mehl wurde verbacken 287,575 kg oder 28,155 kg mehr als im Vorjahr. Dasselbe wurde wieder ausschliesslich von der Genossenschaftsmühle Zürich geliefert. Das daraus hergestellte Brot ist sehr schmackhaft, und oft schon hörten wir den Wunsch aussprechen, es möchte auch nach dem Kriege kein anderes Brot hergestellt werden. Aus dem angegebenen Quantum Mehl wurden hergestellt: 373,330 kg Brot, 14,237 Stück Schild, 83,478 Stück Bürli, 2540 Birnweggen, 216 Gugelhöpfe, 3347 Paket Zwieback, 1150 Kränze und Zöpfe.

Die Vermittlung von Brennmaterial ergab einen Nettoüberschuss von Fr. 1181.49. Der Umsatz in Schuhwaren betrug Fr. 31,000.—, der Umsatz in Mercerie, Bonneterie und Manufakturwaren Fr. 90,860.—.

Der Bruttoüberschuss am Warenkonto betrug Fr. 131,597.91. Die Gesamtunkosten beliefen sich auf Fr. 51,423.04.

Der Vorstand beantragte der Generalversammlung, den Ueberschuss wie folgt zu verwenden: Abschreibungen auf Immobilien, Mobilien und Maschinen Fr. 13,250.90, 6½% Rückvergütung auf eingeschriebene Warenbezüge im Totalbetrage von Fr. 46,766.90, 4% Rückvergütung auf Bezüge von Vereinslieferanten gleich Fr. 52.60, Einlage in den Reservefonds Fr. 10,000.—, Zuweisung an den Unterstützungsfonds Fr. 380.— und Uebertrag auf neue Rechnung Fr. 66.10. Nach diesen Abschreibungen beträgt der Buchwert sämtlicher Immobilien Fr. 231,500.—, ihr Assekuranzwert Fr. 238,000.—.

Der Reservefonds erreicht mit der neuen Zuweisung den Betrag von Fr. 56,146.45.

Die Generalversammlung fand am Sonntag den 11. März, nachmittags halb 2 Uhr, im Rathaussaale in Kreuzlingen statt. Sie genehmigte die Anträge des Vorstandes über die Verwendung des Betriebsüberschusses. Ferner hatten die Besucher, unter denen sich erfreulicherweise wieder eine grosse Anzahl Genossenschafterinnen befanden, Gelegenheit, ein feindurchdachtes Referat von Herrn Dr. Faucherre, Redakteur aus Basel, anzuhören. Er sprach über das sehr aktuelle Thema: «Die wirtschaftliche Lage der Schweiz und die Konsumvereine». Mit grosser Aufmerksamkeit folgten die Anwesenden seinen Ausführungen. Er fand dafür sehr dankbare Zuhörer. Es sei dem Referenten seine Mühe auch an dieser Stelle bestens verdankt.

Die Wahlen fielen alle in bestätigendem Sinne aus. Auch die Frauenkommission wurde auf eine weitere Amtsdauer bestätigt.

Ein Antrag auf Statutenrevision wurde gutgeheissen und drei Mitglieder gewählt, die zusammen mit dem Vorstand einen Abänderungsentwurf ausarbeiten und der nächsten ordentlichen Generalversammlung vorlegen sollen.

Nach 2½stündiger Dauer wurde die schön verlaufene Versammlung vom Vorsitzenden geschlossen.

Landquart. Vorzüglich wie im letzten Jahre ist wiederum der Jahresbericht unseres jungen, aufstrebenden Verbandsvereins in Landquart gehalten. Wird die Berichterstattung und die Rechnungsstellung in den folgenden Jahren auf die gleiche Weise weitergeführt, so bilden die Jahresberichte in ihrer zeitlichen Reihenfolge eine vorzügliche Vereinsgeschichte.

Das abgelaufene Jahr brachte der Verwaltung des Konsumvereins viel Arbeit. Neben den vielen freien Stunden, die für die Lebensmittelbeschaffung geopfert werden mussten, erforderte die Errichtung einer Ablabe in Untervaz (1. November 1915) und die Uebernahme der Betriebe des Allgemeinen Konsumvereins Malans (13. März 1916) viel Zeit. Das Ergebnis ist aber derart, dass sich die Verwaltung wenigstens nicht zu verdriessen braucht. 90% der ganzen Bevölkerung Landquarts gehören heute dem Konsumverein als Mitglieder an, und auch in den beiden Ablagegemeinden hat bereits eine schöne Zahl von Einwohnern den Nutzen der Genossenschaftsbewegung erfasst. Seit dem Rechnungsabschluss ist nun noch eine weitere Ablage in dem benachbarten Zizers eröffnet worden.

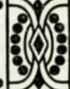
Der Umsatz weist gegenüber dem Vorjahre eine erfreuliche Vermehrung auf. Der Hauptladen in Landquart hat Fr. 83,052.58 allgemeine und Fr. 2382.26 Drogeriewaren umgesetzt (zusammen Fr. 63,884.75 im Vorjahre), die Ablage in Untervaz Fr. 14,447.70 und die Ablage in Malans Fr. 6021.30. Der gesamte Umsatz beziffert sich somit auf Fr. 105,903.84, währenddem er im Jahre 1914/15 nur Fr. 63,884.75 betrug. Die Mitgliederzahl ist infolge der Errichtung der beiden Ablagen bedeutend gewachsen. Dreissig Mitglieder von Landquart, 44 von Untervaz und 41 von Malans sind eingetreten, 6 insgesamt ausgetreten. Es ergibt sich deshalb eine reine Zunahme von 109. Am Schlusse des Rechnungsjahres zählte die Genossenschaft 276 Mitglieder.

In den wichtigsten Warengattungen wurden folgende Umsätze erzielt: Brot 29,000 kg, Mehle 6723 kg, Mais 3672 kg, Teigwaren 3541,4 kg, Reis 1610 kg, Wurstwaren 8167 Stück, Eier 8110 Stück, Zucker 9166 kg, Kartoffeln 7600 kg, Most 3910 Liter, Wein 6172 Liter, Petrol 4642 Liter, Seifen 4570 Stück, Zigarren und Zigaretten 46,470 Stück.

Der Rohüberschuss aus dem Warenverkehr beziffert sich auf Fr. 16,032.—, der Ueberschuss des Allgemeinen Konsumvereins Malans am 13. März auf Fr. 320.88. Vom Vorjahre wurden Fr. 28.87 übernommen. Die Zinsen erforderten Fr. 963.28, die allgemeinen Unkosten Fr. 11,838.57 (11% gegenüber 13½% im Vorjahre und 17% im ersten Jahre). Zur Verteilung gelangt ein Reinüberschuss in der Höhe von Fr. 3579.90. Die Mitglieder erhalten Fr. 2784.36 (4% der eingetragenen Bezüge), Fr. 700.— werden auf dem Mobiliar abgeschrieben und Fr. 95.54 auf neue Rechnung vorgetragen.

Die verschiedenen, sehr lehrreichen Aufstellungen wie die Verteilung der detaillierten Unkosten auf die einzelnen Ablagen, die Verkaufspreise der wichtigsten Lebensmittel in den einzelnen Monaten des Rechnungsjahres, die Steigerung der Lebensmittelpreise und Lebenskosten für Landquart (nach der Statistik des wirtschaftsstatistischen Bureaus der Liga), einen Vergleich der Durchschnittspreise der Kantone Appenzell, St. Gallen und Glarus und des Allgemeinen Konsumvereins Landquart können wir nur erwähnen, nicht eingehend besprechen. Wir empfehlen allen Vereinsverwaltungen, denen an der Ausstattung ihres Jahresberichtes etwas gelegen ist, sich diesen Bericht zu verschaffen.

Turgi. In der Berichterstattung in Nr. 12 des «Schweiz. Konsum-Verein» über den Jahresbericht unseres dortigen Verbandsvereins hat sich ein Fehler eingeschlichen. Der Reservefonds beträgt auf 1. Juli 1916 Fr. 36,000.— und nicht, wie angegeben, Fr. 18,200.—.

Verbandsnachrichten

Freizügigkeits-Bescheinigung.

Zum bevorstehenden Quartalwechsel machen wir die Vereinsverwaltungen darauf aufmerksam, dass der V. S. K. Formulare hat anfertigen lassen, welche domizilwechselnden Mitgliedern den Uebertritt von dem einen in den andern Verein erleichtern sollen (Freizügigkeits-Bescheinigungen).

Freizügigkeits-Bescheinigungen dienen als Ausweis zum freien Eintritt in diejenigen Konsumgenossenschaften, welche dem V. S. K. angehören und das Prinzip der Freizügigkeit in ihren Statuten aufgenommen haben. Diese speziell für diesen Zweck zur Verwendung kommenden Formulare werden in beschränkten Mengen vom V. S. K. gratis an die Vereinsverwaltungen abgegeben.

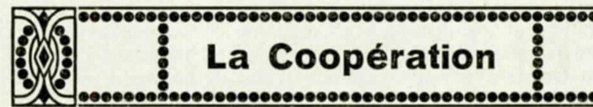
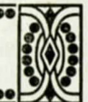


Genossenschaftl. Volksblatt

Wochenausgabe.

Einzelabonnements per Jahr Fr. 3.15. Kollektivabonnements für Vereine Fr. 2.— per Jahr und Mitglied.

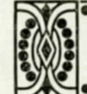
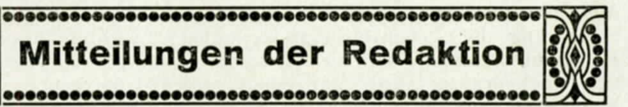
Inhalt der Nummer 13 vom 30. März: Wie erreichen wir eine Höchstproduktion von Nahrungsmitteln? — Gute Resultate im Gemüsebau. — Versicherungsanstalt schweiz. Konsumvereine. — Zur Verwendung der Abfälle. — Grossmacht Presse. — Für die Hausfrauen. — Umschau. — Was der Krieg die Frauen lehren sollte. — Wünsche eines Milchführers. — Kaninchenhaltung. — Die Konsumvereine als Sparinstitute des kleinen Mannes. — D's toub Mannli (Gedicht). — Literatur. — Diverses. — Feuilleton: Unnütz? Von Marie Steiger-Lenggenhager.

La Coopération

Offizielles Organ des V. S. K. in französischer Sprache.
Einzelabonnementspreis per Jahr: Fr. 2.65.

Inhalt der Nummer 6 vom 23. März 1917: Avis. — Précisons les faits. — Feuilleton: A travers les Grisons italiens. — Patronage d'apprentissage. — Sa dernière cartouche. — Nouvelles de l'Union. — Nouvelles des Coopératives. — A travers l'Etranger. — Une lettre de Charles Gide. — Chronique de la mode. — Pommes de terre? — Les enfants. — Le jardin. — Coopérateurs en tête, détaillants en queue!

Mitteilungen der Redaktion

Besprechung der Jahresberichte im „Schweiz. Konsumverein". In letzter Zeit erhält die Redaktion häufig Anfragen über den Verbleib der Besprechungen der Jahresberichte unserer Verbandsvereine. Zur Aufklärung teilen wir auch an dieser Stelle mit, dass die uns eingesandten Berichte jeweils sofort besprochen werden. Leider ist es uns dagegen seit einiger Zeit nicht mehr möglich, die besprochenen Berichte sofort in Druck zu geben. Der Raum des «Schweiz. Konsum-Verein» wird während der Kriegszeit durch die Publikationen der Erlasse und Verordnungen wirtschaftlichen Charakters der Bundesbehörden und Kantonsregierungen stark in Anspruch genommen; ausserdem ist die Buchdruckerei des V. S. K. momentan durch anderweitige Arbeiten (Jahresbericht des V. S. K. etc.) stark belastet, wobei noch die Truppenaufgebote hindernd ins Gewicht fallen.

Wir hoffen jedoch, nach Ostern dem Uebelstande gründlich abzuhelfen, und bitten die Vereinsverwaltungen bis dahin höfl. um etwas Nachsicht und Geduld.

Wahrspruch.

Die ethische und die wirtschaftliche Aufgabe des Genossenschaftswesens haben die gleiche Berechtigung; die Bevorzugung der einen auf Kosten der andern ist eine Verirrung, die den Genossenschaften zum Schaden gereicht. Durch genossenschaftliche Arbeit andere als die gleichberechtigten ethischen und wirtschaftlichen Ziele verfolgen, heisst nichts anderes, als groben Missbrauch treiben mit einem der edelsten und besten Mittel, die Wohlfahrt unseres Volkes und Vaterlandes zu fördern. Ziel und Aufgabe der Genossenschaften ist es, die Menschen wieder zusammenzuführen zu gemeinsamer Arbeit und ihnen durch Erfolge und Erfahrung zu zeigen, dass Einigkeit stark macht und dass es noch gemeinsame Ziele und gemeinsame Vorteile gibt, denn genossenschaftliche Arbeit ist nicht eine Vereinigung zum Klassen- und Standeskampfe, sondern sie ist eine Förderung des Gemeinwohles. *Fricke.*

Redaktionsschluss 28. März.


Das kräftigste, vorteilhafteste und
zugleich das rascheste und billigste
Mittel im Kampfe
gegen die
Teuerung
liegt in der
Selbst-Hilfe
im genossenschaftlichen
Zusammenschluss und Grosseinkauf
Dem Proletarier wie dem Reichen steht dieses Mittel
zur Verfügung; es kostet nur den festen Willen mit=
zuwirken und der Bequemlichkeit zu entsagen.